

# Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben vom hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv

(früher Zentralstelle des hamburgischen Kolonialinstituts)

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 30.— Mark

In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchauffee 5. Fernsprecher: Hanfa 2447—51

Nr. 50

Hamburg, den 12. Dezember 1919.

4. Jahrg.

## Inhalt:

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedens von Versailles.....	Seite 905	Marokko.....	Seite 913
Selbstverwaltung der Industrie und Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in England.....	„ 907	Weltwirtschaftliche Übersichten:	
Länder-Berichte:		Geld und Kapital.....	„ 915
Deutschland.....	„ 909	Schiffahrt und Schiffbau.....	„ 917
Mexiko.....	„ 911	Rohstoffe und Warenmärkte.....	„ 918
		Neueingänge.....	„ 920

## Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedens von Versailles

### II. Die Wilson-Punkte und der Waffenstillstand

Durch die Note des Staatssekretärs Lansing an die deutsche Regierung vom 5. 11. 18 wurde dieser mitgeteilt, daß die verbündeten Regierungen „declare their willingness to make peace with the Government of Germany on the terms of peace laid down in the President's address to Congress of January the eight 1918 and the principles of settlement enunciated in his subsequent addresses“. Vorbehalte wurden nur bezüglich der Freiheit der Meere und der Wiederherstellung der besetzten Gebiete gemacht. Nach deutscher Auffassung wurde damit der Waffenstillstand zugleich zu einem rechtsverbindlichen Vorvertrag, der die Grundlinien des Friedens festlegte. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde von den gegnerischen Mächten durch den einleitenden Satz ihrer Antwort vom 16. 6. 19, die auf die deutschen Gegenvorschläge erteilt wurde, mit unzweideutigen Worten bestätigt.

1. Die Wilson-Punkte. Gemäß dem Thema dieser Aufsätze sollen hier nur die Sätze Wilsons hervorgehoben werden, die nach Inhalt und nächster Absicht wirtschaftspolitischer Natur sind. In der Kongreßrede vom 8. 1. 18 entwickelte Wilson als Antwort auf das Bemühen Deutschlands und Rußlands, die Besprechungen von Brest-Litowsk zu einem allgemeinen Kongreß zu erweitern, ein Programm des Weltfriedens, das er zugleich für das Einzig Mögliche erklärte.<sup>1)</sup> In diesem sind die Punkte 2, 3 und 5 von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie lauten:

2. Vollkommene Freiheit der Schifffahrt auf den Meeren, außerhalb der Küstengewässer, sowohl im Frieden als auch im Kriege, außer insoweit, als die Meere ganz oder teilweise durch internationale Maßnahmen zur Erzwingung internationaler Abmachungen geschlossen werden mögen.
3. Beseitigung, soweit als möglich, aller wirtschaftlichen Schranken und Herstellung gleicher Handelsbedin-

gungen unter allen Staaten, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

5. Freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche, die auf strenger Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller solcher Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung ein ebensolches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll.

Aus den „subsequent addresses“ ist besonders der zweite Punkt der Rede bedeutungsvoll, die Wilson zu Mount Vernon am Grabe Washingtons am 4. 7. 18 hielt. Er fordert: „Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des betroffenen Volkes, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte.“

Eine nochmalige programmatische Zusammenfassung gab Wilson seiner Friedenspolitik in den fünf Punkten der Rede, die er am 27. 9. 18 in New York für die vierte Freiheitsanleihe hielt. Diesen Formeln schickte er die Worte voraus: „... I state them with the greater confidence because I can state them authoritatively as representing this Governments interpretation of its own duty with regard to peace.“

1. ... Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen und keine Abstufungen kennt, sondern nur die gleichen Rechte der beteiligten Völker.
2. Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder irgendeiner Gruppe von Na-

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu: Die Friedenskundgebungen des Präsidenten Wilson. 3. Beiheft zum „Wirtschaftsdienst“, Nr. 44 v. 1. 11. 18.

tionen kann zur Grundlage irgendeines Teils des Abkommens gemacht werden, wenn es sich nicht mit dem gemeinsamen Interesse aller verträgt.

3. In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keine Bunde oder Bündnisse oder spezielle Verträge und Vereinbarungen geben.
4. Genauer spezifiziert: Es kann innerhalb des Völkerbundes keine besonderen selbststischen wirtschaftlichen Kombinationen geben, und keine Anwendung irgendwelcher Form von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung, außer insoweit, als die wirtschaftliche Strafgewalt vermittelt Ausschließung von den Weltmärkten dem Völkerbunde selbst als Mittel der Disziplin und Kontrolle erteilt wird.
5. ... Besondere Bündnisse sowie wirtschaftliche Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle von Plänen und Leidenschaften gewesen, die Krieg erzeugen. Ein Friede, der sie nicht durch bestimmte und bindende Vereinbarungen ausschliesse, wäre sowohl unaufrichtig als auch unsicher. —

Daß schon die Waffenstillstandsbedingungen und noch mehr der Friede die Rechtsgrundlage der Wilson-Punkte völlig verließen, ist bekannt. Es drängt sich deshalb hier die Frage auf, ob Wilson tatsächlich mit ehrlicher Bemühung hinter seinen Worten gestanden hat, oder ob er jener gleißnerische Heuchler ist, als welcher er dem auf einfache Art urteilenden Menschen erscheint.<sup>1)</sup> Die Frage ist nicht nur von moralischer, sondern auch von grundlegender politischer Bedeutung. Ist die Entwaffnung Deutschlands unter Vorspiegelung der Wilson-Punkte eine Kriegslist, die nicht nur von Frankreich und England, sondern auch von Amerika bewußt als eine solche geplant war, so gibt es für Deutschlands Bestand keine begründete Hoffnung mehr. Ist jedoch Wilson, gegenüber Brockdorff-Rantzau, der in tieferem Sinne Besiegte, insofern er der Schwäche seines zunächst guten Willens unterlag, so wird sein Programm als ein moralisches Ferment weiterwirken und dazu führen, daß das amerikanische Volk um seiner selbst willen eine Wiedergutmachung des Paktes von Versailles anstrebt. Dies ist jedoch vor allem eine interne amerikanische Angelegenheit, die nicht mit Deutschlands autonomem Rechtsanspruch auf Revision des Vertrages vermischt werden darf.

Alle Zeichen sprechen dafür, daß die zweite Deutung des Charakters Wilsons, für dessen Erkenntnis uns namentlich die eindringlichen Analysen Bonns von größtem Wert sind, zutreffend ist. Es liegt in den Doktrinen Wilsons die Rhythmik eines pathetisch monotonen Idealismus, die das aktive Wollen einlullt wie der dumpfe Klang afrikanischer Trommeln, und die zugleich dem Hange zur Betrachtung schmeichelt durch die wohlgeordnete Wortfolge ihrer schwebenden Sätze. Der Wille zur sittlichen Tat ist abgedrängt von den Quellen des schöpferischen Lebens durch dogmatische Enge der staatsmännischen Einsicht und jenen Hochmut calvinistischer Selbstgerechtigkeit, die sich durch Gnadenwahl legitimiert glaubt. In der Unfähigkeit zu gestaltendem Handeln, in dem zaudernden Abwarten eines Anstoßes durch Ereignisse, die gerade durch die unterlassene Tat hätten verhindert werden sollen, und in dem literatenhaften Bemühen, der verfahrenen Sachlage durch den Glanz bestechender Worte von neuem Herr zu werden, liegt ein Maß von tragischer Verfehlung, deren Herannahen Wilson selbst dunkel geahnt haben mag, als er bei der ersten Heimkehr von den Pariser Besprechungen, in Boston am

<sup>1)</sup> Vergleiche hierzu auch Kurt Singer: „Die Friedensziele Woodrow Wilsons“, „Wirtschaftsdienst“, Nr. 45 v. 8. 11. 18.

24. 2. 19, die Worte sprach, die einzigen, die er zwar nicht durch sein Tun, aber durch sein Unterlassen, völlig wahr gemacht hat: „Liefse Amerika in diesem Augenblick die Welt in Stich, was würde daraus werden? Ich will nicht unehrerbietig gegen andere große Völker sein, wenn ich sage, daß Amerika die Hoffnung der Welt ist. Wenn es diese Hoffnung enttäuscht, so ist unausdenkbar, was geschehen wird. Die Menschen werden nicht nur der Bitterkeit der Enttäuschung, sondern auch der Bitterkeit der Verzweiflung in die Arme geworfen werden. Alle Staaten werden wieder zu feindlichen Lagern und die Teilnehmer an der Friedenskonferenz werden gesenkten Hauptes heimkehren und wissen, daß sie gescheitert sind — denn sie sollten nicht heimkehren, bis sie etwas Größeres getan hätten, als den Friedensvertrag zu unterzeichnen. Wenn wir das tun und wenn es der günstigste Friede ist, den die verwirrenden Elemente der modernen Welt zulassen und wir dann heimkehren und über unsere Arbeit nachdenken, werden wir erkennen, daß wir an dem historischen Tisch in Versailles, woran Vergennes und Benjamin Franklin ihre Namen unterzeichneten, nichts als einen modernen Fetzen Papier unterschrieben haben, weil kein Verein von Staaten dahinter steht, um ihn zu schützen, keine großen Kräfte, um ihn zu verbürgen und keine Sicherheit für die geschlagene und angstvolle Bevölkerung der Welt.“

2. Der Waffenstillstand. Bestimmungen, die nach ihrem Wortlaut vorwiegend wirtschaftspolitischer Natur wären, sind in den mehrfachen Waffenstillstandsverhandlungen kaum enthalten. Es genügt deshalb ein rascher Überblick über die getroffenen Maßnahmen, die als Ganzes das Ziel hatten, Deutschland noch weiter zu schwächen und auch seine wirtschaftlichen Daseinsbedingungen so weit zu verkümmern, als dies zur Erreichung größter Willfährigkeit gegenüber den Friedensbestimmungen von der Entente für notwendig gehalten wurde.

Artikel VII des Abkommens vom 11. 11. 18, welcher die Auslieferung von 5000 gebrauchsfertigen Lokomotiven und 150 000 Eisenbahnwagen in gutem Zustande verfügte, legte den Grund zu dem katastrophalen Zusammenbruch unseres Verkehrswesens, der erst in diesem Herbst völlig erkennbar wurde. Artikel XXXII forderte, daß Deutschland sofort alle Einschränkungen des Handels aufhobe, die es — als Vergeltungsmaßnahme gegen den schrankenlosen Blockadebegriff der Entente — den neutralen Staaten im Verkehr mit den alliierten und assoziierten Mächten auferlegt hatte. Artikel XXXIII verbot irgendwelche Überführung deutscher Handelsschiffe jeder Art unter neutrale Flagge nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes. Die Zusatznote Nr. 2 unterstellte alle Verkehrswege und -mittel, den Rhein sowie die rechtsrheinischen Brückenköpfe inbegriffen, „der vollen unbegrenzten Autorität des Höchstkommmandierenden der alliierten Heere“.

Die Blockade wurde nicht nur aufrechterhalten, sondern auch auf die Ostsee erweitert, so daß der Waffenstillstand, mit der beginnenden systematischen Trennung des wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland und mit dem hierdurch gegebenen Übergang vom militärischen zum verschärften ökonomischen Druck, zugleich zu einer umfassenden Generalprobe jenes wirtschaftlichen Zwanges wurde, durch den die neue Humanität des Pariser Völkerbundentwurfes künftig Kriege vermeidbar zu machen gedenkt.

Bei den ersten Erneuerungsverhandlungen in Trier traten noch andere Absichten der Entente hinsichtlich des gegen Deutschland geplanten Wirtschaftszwanges hervor. Im Abkommen vom 11. 11. 18 lautete Artikel XIX, Abs. 3: „Während der

Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte beseitigen, welche den Alliierten als Sicherheit für die Deckung der Kriegsschäden dienen könnten.“ Dieser Satz veranlaßte die Alliierten in einer Note vom 12. 12. 18, die sich mit den Verstößen Deutschlands gegen den Waffenstillstand befaßte, Beschwerde darüber zu führen, daß „die Deutschen“ beträchtliche Mengen von Wertpapieren und Werten aus dem deutschen Gebiet herausgehen lassen, „wodurch die Sicherheiten der Alliierten in dem entsprechenden Maße verringert werden“. Indem eine Vorschrift, die sich ausschließlich an die deutsche Regierung gerichtet und lediglich auf Staats-eigentum bezogen hatte, in unzulässiger Weise unter Mißachtung des ursprünglichen Wortlautes gedehnt wird, wird zugleich ein erster Versuch gemacht, den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß das Privateigentum deutscher Staatsangehöriger für die Forderungen der Entente un-mittelbar haftet. Auf die materielle Seite der Frage soll hier nicht weiter eingegangen werden; sie wird von dem Bearbeiter der finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrages in dieser Zeitschrift behandelt werden.

In den Dezemberbesprechungen wurde erneut die Frage erörtert, in welcher Weise die deutsche Handelsflotte an den Transportaufgaben des Weltverkehrs sich beteiligen könne. Artikel XXVI, Abs. 2 des Waffenstillstandes vom 11. 11. 18 lautete: „Die Alliierten und die Vereinigten Staaten nehmen in Aussicht, während der Dauer des Waffenstillstandes Deutschland in dem als notwendig erkannten Maße mit Lebensmitteln zu versorgen.“ Zu diesem Punkte hatte bei den mündlichen Beratungen der deutsche Marinebevollmächtigte die Frage gestellt, ob deutsche Schiffe sich an den Fahrten für diese Versorgung beteiligen dürfen, ohne — trotz der Blockade — gekapert zu werden. Admiral Wemyss erwiderte darauf: „Es ist beabsichtigt, die deutschen Schiffe in den bestehenden Pool für die Gesamtversorgung der Welt mit Lebensmitteln hineinzunehmen.“ Er vermied dabei eine genaue Auskunft, unter welchen Eigentumsverhältnissen diese Poolschiffe stehen sollten. In der Sitzung vom 13. 12. 18 stellte Foch die Frage, ob der deutsche Schiffsraum unter Kontrolle der Alliierten zur Verfügung gestellt werden könne, um die Einfuhr von Lebensmitteln nach Deutschland zu organisieren. Foch und Wemyss bestätigten auf Rückfrage ausdrücklich, daß in diesem Frachtenpool das deutsche Eigentum gewahrt bleiben und die Schiffe unter deutscher Besatzung fahren sollten. Die Angelegenheit kam jedoch erst in den zweiten Trierer Erneuerungsverhandlungen vom 15. und 16. 1. 19 zur Entscheidung. Die französische Note, welche diesen Besprechungen zur Basis diente, teilte in Artikel XXX, Abs. 2 mit, daß das alliierte Oberkommando den Zusammentritt einer alliierten mit einer deutschen Unterkommission angeordnet habe für

die Zurverfügungstellung der deutschen Handelsmarine. „Les conclusions de travaux de cette Commission seront adressées au Haut Commandement Allié.“ Es war also offenbar vorge-sehen, die letzte Entscheidung nicht zu treffen, ehe die aus Sachverständigen zusammengesetzten Unterkommissionen ihre Vorarbeiten abgeschlossen hatten. Da die deutschen Sachverständigen aus technischen Gründen nicht durchaus rechtzeitig zur Stelle sein konnten, ließ sich der deutsche Hauptbevollmächtigte zu dem verhängnisvollen Schritt drängen, seinerseits eine Generalklausel vorzuschlagen, welche dann nachträglich durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden sollte. Obwohl diese Klausel dahin eingeeengt wurde, daß die Kontrolle mit der Verpflichtung zur Streichung der deutschen Flagge und mit dem Recht zur Entfernung der deutschen Besatzung von Bord belastet wurde, vollzog sie der deutsche Hauptbevollmächtigte, den eine eindringliche Warnung der inzwischen eingetroffenen Sachverständigen noch erreicht hatte, durch seine Unterschrift.

Die später noch folgenden Besprechungen über die Einzelheiten sind ohne grundsätzliche wirtschaftspolitische Bedeutung. Deutschland hatte sich der Möglichkeit begeben, nunmehr noch einen Vertrag zu schließen, in welchem die Frage der Versorgung kombiniert mit der der Schifffahrt eine umfassende und einheitliche Lösung hätte finden können. Nach der Hingabe seines wichtigsten Aktivums hatte der bei den dritten Erneuerungsverhandlungen in Trier am 15. 2. 19 vorgebrachte Hinweis, daß die deutsche Regierung das Lebensmittel-, Finanz- und Tonnageabkommen als ein einheitliches unzertrennliches Ganzes ansehe, nur noch den Unwert eines Protestes. Die Alliierten bestanden, ohne Vorleistung und ohne zureichende Gegenleistung, auf der Herausgabe der Handelsflotte, gewährten im späteren Abkommen nur für einen geringen Teil des deutschen Bedarfs direkte Lieferungen, und stellten im übrigen Deutschland anheim, sich mit weiteren Käufen an die Neutralen zu wenden, ohne daß irgendeine gemeinsame Aktion zum Schutze der hierdurch schwer gefährdeten deutschen Währung vorge-sehen wurde.

Im Mai 1919 wurde die Blockade soweit gelockert, daß ein erhebliches Kontingent von Lebensmitteln und eine geringe Menge von Rohstoffen eingeführt werden konnten. Zugleich wurden die schwarzen Listen aufgehoben.

Aber erst nach der Unterzeichnung des Friedens von Versailles erfolgte die Aufhebung der Blockade, und Deutschland erhielt seine wirtschaftliche „Freiheit“ wieder, um, nach Konfiskation seines Auslandsvermögens, mit den untauglichen Mitteln eines niedergebrochenen Verkehrswesens, einer zerrütteten Währung, einer ausgehungerten Industrie und einer beraubten Reederei, auf der Grundlage eines zerstückelten Wirtschaftsgebietes, sich des neuen Tages freuen zu dürfen.

*Eduard Rosenbaum*

## Selbstverwaltung der Industrie und Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in England

### II. Die Whitleyräte

In der englischen wie in der deutschen Literatur taucht jetzt von Zeit zu Zeit ein neues Wort auf: Gildensozialismus. Man versteht darunter mehr eine tatsächliche Entwicklung als ein theoretisches System, einen Sozialismus, der als ein Kind von Syndikalismus und Staatssozialismus bezeichnet werden könnte, in Wirklichkeit aber nur in der Organisation der Arbeit besteht, wie sie den Wünschen der Arbeiter, der Arbeitgeber und des Konsumenten gerecht zu werden scheint. Wir wollen uns deshalb hier nicht mit den Zukunftsmöglich-

keiten befassen, die aus dieser Organisation entstehen können, wir wollen uns darauf beschränken, zu referieren, was in England geschehen ist. Als Grundzelle der neuen Wirtschaftsorganisation sind die Whitleyräte zu betrachten.<sup>1)</sup> Diese sind

<sup>1)</sup> So genannt nach John Henry Whitley, Vorsitzender der im Jahre 1916 eingesetzten Kommission über die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. — Die fünf von ihr erstatteten Berichte (Whitley Reports) erschienen zwischen März 1917 und September 1918 und behandelten die Errichtung paritätischer Verständigungsausschüsse in den organisierten Gewerben (Gruppe A), den teilweise organisierten (Gruppe B) und den gänzlich unorganisierten (Gruppe C). Für diese letzteren wurde der Ausbau der Trade Boards verlangt (vergl. „W.-D.“ Nr. 46), für Gruppe A und B die eigentlichen Whitleyräte. Außerdem wurden aber auch noch Schiedsgerichte ins Auge gefaßt.